

Verordnung über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression

vom 7. Oktober 2025

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 317 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. April 1998¹

als Verordnung:²

I.

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt die Anpassung der Tarifstufen und Abzüge der Einkommenssteuer der natürlichen Personen an den Landesindex der Konsumentenpreise.

II.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 37

¹ Steuerfrei sind:

- o) **(geändert)** die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. 1 ~~069 800~~ **70 900.-** aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017⁴ zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017⁵ zugelassen sind;

1 sGS 811.1.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2026.

3 sGS 811.1.

4 SR 935.51.

5 SR 935.51.

Art. 45

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

h) (**geändert**) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 26 ~~700~~**800**.– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;

³ (**geändert**) Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Art. 37 Bst. n bis q dieses Erlasses steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5400.–, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 37 Bst. o dieses Erlasses werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 26 ~~700~~**800**.–, abgezogen.

Art. 48

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) als Kinderabzug, wenn der Steuerpflichtige für den Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses beansprucht:

3. (**geändert**) höchstens weitere Fr. 13 ~~700~~**800**.– für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 3200.– übersteigen.

Art. 50

¹ Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt:

d) (**geändert**) 8 Prozent für die weiteren Fr. 26 ~~400~~**500**.–
f) (**geändert**) 9,4 Prozent für die weiteren Fr. ~~165 900~~**166 100**.–

² (**geändert**) Für steuerbare Einkommen über Fr. 264 ~~200~~**500**.– beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 8,5 Prozent.

III.

Der Erlass «Verordnung über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression vom 15. Oktober 2024»⁶ wird aufgehoben.

6 sGS 811.12.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 7. Oktober 2025

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk